

Wegweiser für Selbsthilfegruppen zur Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) in Sachsen für 2021

Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen werden in Sachsen durch die gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V unterstützt. Grundlage sind die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung veröffentlichten Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes.¹

Welche Selbsthilfegruppen können eine Förderung erhalten?

Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von betroffenen Menschen zur Verbesserung der persönlichen Lebensqualität und/oder der Überwindung der mit Krankheit oder Behinderung einhergehenden gesellschaftlichen Ausgrenzung. Ihre Aktivitäten richten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, Krankheitsfolgen und/oder auch psychischen Problemen, von denen sie entweder selbst oder als Angehörige betroffen sind. Sie werden nicht von professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z. B. Ärztinnen und Ärzten, anderen Gesundheits- oder Sozialberufen) geleitet.

Förderfähig sind Selbsthilfegruppen unter folgenden Voraussetzungen:

- Gesundheitsbezogene Gruppen gem. Krankheitsverzeichnis des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung nach § 20 h SGB V (z. B. aus den Bereichen chronische Erkrankung, Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung und Angehörigengruppen)
- Gruppengröße - mindestens 6 Mitglieder
- ein Gründungstreffen wurde durchgeführt und die Existenz der Gruppe protokolliert
- das Angebot wird regelmäßig öffentlich bekannt gemacht
- die Gruppe ist offen für neue Mitglieder und in der Region ansässig
- die Gruppenmitglieder und -leitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung
- es besteht eine kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach außen (z. B. regelmäßige Treffen)
- die Selbsthilfe-Aktivitäten sind neutral und unabhängig von religiösen, politischen und wirtschaftlichen Interessen
- die Gruppe benennt ein für die Zwecke der Selbsthilfe gesondertes Konto
- der Antrag wird eigenverantwortlich und von der Gruppe selbst gestellt
- zwei Teilnehmende der Selbsthilfegruppe unterschreiben den Antrag
- NEU ab 2021: digitale Angebote und Anwendungen (z. B. Online-Gruppe, WhatsApp) sind förderfähig, wenn sie die Anforderungen erfüllen
- mit dem Antrag werden bei Nutzung digitaler Anwendungen und Angebote die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit anerkannt und gewährleistet

Nicht Förderfähig sind:

- Selbsthilfegruppen, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen
- soziale Selbsthilfegruppen, die dem psychosozialen, dem sozialen Sektor oder dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zuzurechnen sind (Familie, Partnerschaft, Alter, Nachbarschaft, Kultur, Lebensführung, Lebenskrise, besondere soziale Situation usw.)

Ausnahmefälle hiervon können Gruppen sein, die ihre Gruppenaktivitäten hauptsächlich auf die Bearbeitung der Folgeerkrankung ausrichten (z. B. Trauergruppen, verwaiste Eltern, sexueller Missbrauch).

¹ Leitfaden zur Selbsthilfeförderung Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß §20hSGBV vom 10. März 2000 in der Fassung vom 27. August 2020.

Was wird gefördert und was nicht?

Die gesetzlichen Krankenkassen können die regelmäßige Selbsthilfgruppenarbeit (Pauschalförderung) und einzelne Projekte der Selbsthilfgruppe (individuelle Projektförderung) bezuschussen.

Förderfähig sind in der Pauschalförderung:

- Raumkosten und Miete (regelmäßig genutzter Gruppenraum für die Selbsthilfearbeit; auch Büroräume, die für die Gruppenarbeit benötigt werden, sind förderfähig)
- Büro- und Sachkosten (PC - anteilig, Druckerpatronen, Porto, Telefon, Gebühren für Online-Dienste)
 - Inventarliste: Gegenstände, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, sind von der Selbsthilfgruppe zu inventarisieren.
 - Kosten für PC können übernommen werden; wird der private PC mitgenutzt, ist der prozentuale Anteil abrechenbar. Dieser Anteil muss durch die Selbsthilfgruppe selbst eingeschätzt werden.
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pflege der Homepage, Druck von Flyern, Broschüren, Plakaten)
- bei regelmäßig wiederkehrenden Aktivitäten und Maßnahmen wie Selbsthilfeveranstaltungen, Seminare, Fortbildungen und Schulungen, Tagungs- und Kongressbesuchen, Gremiensitzungen und Erfahrungsaustauschen, können Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten übernommen werden
 - wichtig: Abrechenbar ist nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (max. 70 EUR p.P/Nacht und 30Ct/km Wegstrecke).
 - Verpflegungsaufwendungen sind nicht abrechenbar.
- Wichtig: Bei der Pauschalförderung handelt es sich um einen Zuschuss. Die Selbsthilfgruppen sind daher dazu aufgerufen, einen Eigenmittelanteil einzubringen. Das kann in Form von Finanz- und auch Sachmitteln erfolgen und sollte im Antrag mit angegeben werden.

Nicht förderfähig sind in der Pauschalförderung:

- Freizeitaktivitäten, wie z. B. Ausflüge, Stadtbesichtigungen, Kino-, Konzert- und Theaterbesuche, regelmäßiges Schwimmen
- Angebote, die sich an sozialen Belangen bestimmter Personengruppen ausrichten (z. B. Alleinerziehende, Senioren-, Bürger-, Stadtteil-, Verkehrs- oder Umweltinitiativen)
- Aufwendungen des individuellen Bedarfs, Verpflegungskosten (z. B. Speisen und Getränke)
- anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- Versicherungsbeiträge und Fahrzeugkosten
- Mitgliedsbeiträge für z. B. Fachverbände (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfgruppen und Organisationen
- Einzelpersonen, die Mitglied einer Selbsthilfgruppe sind und/oder als Kontaktperson für eine Selbsthilfgruppe oder Selbsthilfeorganisation tätig sind
- (Pflege-)Wohngemeinschaften
- Angebote, die zu den Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z. B. Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen; Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung; Soziotherapie-/ Therapiegruppen (z. B. Psychotherapie, Ergotherapie); primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (z. B. Rückenschule, Nordic-Walking-Kurse); gesundheitsfördernde Maßnahmen in Lebenswelten und Betrieben

Förderfähig sind in der individuellen Projektförderung:

Zeitlich und inhaltlich begrenzte Aktivitäten, die nicht jährlich wiederkehren, können von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst werden. Die Selbsthilfegruppen haben hierzu einen Projektantrag zu stellen, welcher eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung enthält. Projekte sind z. B.:

- Workshops, Fachtagungen, Kulturveranstaltungen oder sonstige besondere Veranstaltungen (z. B. Jubiläen)
- aktionsbezogene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (wie Flyer für eine Veranstaltung)
- innovative Angebote, z. B. aus den Bereichen Weiterbildung, Digitalisierung, regionale Besonderheiten, familienorientierte Selbsthilfe

Nicht förderfähig sind in der individuelle Projektförderung z. B.:

- Projekte, die sich nicht auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten ausrichten
- Finanzierung von Studien, die ausschließlich der Erforschung von Krankheiten und ihren Ursachen dienen (Grundlagenforschung)
- projektbezogene Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen
- Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung
- Soziotherapie/Therapiegruppen (wie Psycho-, Verhaltens-, Gesprächs-, Ergotherapie)
- Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse

Wann wird die Förderung beantragt?

Ein Antrag auf **Pauschalförderung** kann pro Selbsthilfegruppe jährlich **bis zum 31.01.** des jeweiligen Förderjahres gestellt werden. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben festgelegte Frist zu beachten. Wichtig: Ein Antrag für 2021 ist auch zwingend notwendig, wenn Sie restliche Fördermittel aus 2020 verbrauchen wollen!

Gruppengründungen können jederzeit mit einer geringeren Anzahl an Mitgliedern **ganzjährig** erfolgen. Die Kontaktstelle begleitet den Prozess mit dem Ziel, eine förderfähige Gruppe aufzubauen. Wichtig: Förderfähig sind Selbsthilfegruppen erst ab 6 Mitgliedern!

Ein Antrag für eine **Projektförderung** muss **mindestens einen Monat** vor Projektbeginn gestellt werden. Kurzfristige Antragsstellungen können mit der jeweiligen Krankenkasse abgestimmt werden.

Wo wird die Förderung beantragt?

Ansprechpartner für die Selbsthilfegruppen sind die Selbsthilfekontakt- und Informationsstellen vor Ort bzw. in der Region und die Krankenkassen. Dort erhalten die Gruppen die Antragsformulare, Beratung und Hilfestellung. Einen Überblick dazu finden Sie u. a. im Internet: <https://www.selbsthilfe-sachsen.de/kontakte>.

Die Antragsformulare im Internet: <https://www.selbsthilfe-sachsen.de/downloads>.

Die Anträge zur **Pauschalförderung** sind im Original zu senden an:

<p>AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen. Bereich Gesundheitsförderung Evelin Wiesner Postanschrift: 01058 Dresden</p>

Anträge für die **individuelle Projektförderung** können Sie bei allen gesetzlichen Krankenkassen der GKV-Gemeinschaftsförderung Sachsen stellen. Die Antragsunterlagen finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der AOK Plus, IKK classic, BKK, KNAPPSCHAFT, SVLFG und vdek oder bei der Selbsthilfekontaktstelle in Ihrer Region.

Wie erfolgt der Nachweis der Mittelverwendung?

Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- **Verwendungsbestätigung für Förderbeträge bis 1.000 €**
Die Bestätigung der Selbsthilfegruppe, dass die Fördermittel ordnungsgemäß (zweckgebunden, wirtschaftlich, sparsam) verwendet wurden, reicht aus.
- **Verwendungsnachweis für Förderbeträge über 1.000 €**
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Tätigkeitsbericht. Dafür sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Die Selbsthilfegruppe bestätigt außerdem, dass die Fördermittel ordnungsgemäß verwendet wurden. Die Originalbelege verbleiben für 6 Jahre bei der Selbsthilfegruppe. Die gesetzlichen Krankenkassen benötigen lediglich einen tabellarischen Kostennachweis mit einer Belegauflistung.

Wichtig: Die Regelungen für die Verwendungsnachweise bei der **individuelle Projektförderung** sind im jeweiligen Zuwendungsbescheid geregelt und können von der Regelung für die Pauschalförderung abweichen! Bitte informieren Sie sich hierzu bei der Krankenkasse, bei der Sie den Antrag stellen, oder bei der Selbsthilfekontaktstelle in Ihrer Region.

Wie wird über die (Pauschal-)Förderung entschieden?

Die Entscheidung zur Höhe der Fördermittel erfolgt durch den Arbeitskreis der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Sachsen. Das erfolgt unter dem durch die gesetzlichen Krankenkassen bereitgestellten Jahresbudget sowie unter Berücksichtigung der Kriterien des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung. Vertretungen der Selbsthilfe werden dabei miteinbezogen.

Die Selbsthilfeförderung ist ein Zuschuss zu den Gesamtkosten der Selbsthilfegruppe. Daher muss die Selbsthilfegruppe auch die Gesamtkosten offenlegen. Posten, die durch andere Zuschussgeber gefördert werden, können bei der Förderung also nicht berücksichtigt werden.

Für den Antrag 2021 ist zu beachten, dass die Restfördermittel aus dem Jahr 2020 anzugeben sind. Diese müssen auf dem Antrag von den geplanten Ausgaben abgezogen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung oder eine bestimmte Förderhöhe. Die Selbsthilfegruppe wird durch ein Bewilligungsschreiben über den Förderbetrag informiert. Der Betrag wird auf das Konto der Selbsthilfegruppe ausgezahlt.

Wenn Sie Fragen zur Gruppenförderung oder zur individuellen Projektförderung haben, wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Selbsthilfekontaktstelle in Ihrer Region. Diese beraten und unterstützen Sie sehr gern!

erstellt durch:

in Kooperation mit: